Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

74 (13.2.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokal-Inserate 15 Pf., für auswärtige Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. Karlsruhe, den 13. Februar 1900.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

146. Sitzung vom 12. Februar.

Das Haus ist sehr schwach besetzt, namentlich auf der rechten Seite.

1 Uhr. Am Bundesrathstische: Graf Bülow, Schönstedt u. A.

Zunächst steht auf der Tagesordnung die erste Berathung eines Gesetzes betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga, Samoa und Zanzibar.

Die Vorlage lautet: Durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung können: 1) die Vorschriften des Freundschaftsvertrages mit Tonga vom 1. November 1876, 2) die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 24. Januar 1879, 3) die auf Exterritorialitätsrechte bezüglichen Vorschriften des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 ganz oder theilweise außer Anwendung gesetzt werden.

Es handelt sich, wie die Begründung ergiebt, um die formellen Konsequenzen der Verträge mit England und den Vereinigten Staaten über die Samoa-Inseln. Diese Verträge, durch welche bekanntlich die Hauptsamoa-Inseln Upolu und Savai an Deutschland, die kleine Insel Tutuila und der Hafen Pago-Pago an die Vereinigten Staaten, die Tonga-Inseln an England fallen, sind dem Gesetze als Anlage beigegeben.

Staatssekretär Graf **v. Bülow**: Ich habe die Ehre, der Genehmigung dieses hohen Hauses den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten, durch welchen wir ermächtigt werden sollen, die Freundschaftsverträge mit Tonga von 1876, mit Samoa von 1879 und gewisse Bestimmungen des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages von 1885 mit Zanzibar außer Anwendung zu setzen. Wie Ihnen bekannt ist, ist durch das englisch-deutsche Abkommen vom 14. November vorigen Jahres und durch das deutsch-amerikanisch-englische Abkommen vom 2. Dezember v. J. die Besitzverhältnisse auf den bisher neutralen Inselgruppen der Samoa-Inseln in der Weise angeordnet, daß Deutschland die Hauptinseln Upolu und Sowaii, England die Tonga-Inseln und die beiden Salomons-Inseln Choiseul und Isabel erhält, während die Vereinigten Staaten die Samoa-Insel Tutuila bekommen, wo sie bereits seit 1878 Niederlassungen besitzen und den Hafen Pago-Pago ausgebaut haben. Die beiden Hauptinseln Upolu und Savai lassen sich nicht trennen, weil sie eine wirthschaftliche Grenze bilden, eine Abtrennung der Insel Tutuila andererseits war aber wohl durchführbar, und diese Trennung schwebte mir auch vor, als ich in der Budgetkommission vor einem Jahre eine reinliche Scheidung bei Samoa als erstrebenswerthes Ziel bezeichnete. Ich konstatire gern, daß diese reinliche Scheidung von amerikanischer Seite nicht erschwert, sondern gefördert worden ist. (Beifall.) Ich hoffe, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten auf Samoa in Zukunft freundliche sein werden, wie schon die Beziehungen zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Kommissar in der Kommission durchaus freundschaftliche waren. Erwähnen möchte ich noch, daß sich auf Tonga kein Deutscher befindet, auf der andern Insel befindet sich nur ein deutscher Staatsangehöriger. Unser Verhältniß zu Tonga war seit dem Freundschaftsvertrage von 1876 ein sehr loses geblieben. Wir besaßen zwar das Recht, dort Stationen anzulegen, haben es aber während 23 Jahren niemals geltend gemacht. Unsere wirthschaftlichen Beziehungen zu den Tonga-Inseln sind stets zurückgegangen. Deutschlands Handel dort steht in dem Verkehr zu dem Englands wie 1:3, unser Schifffahrtsverkehr stellt sich zu dem Englands wie 1:30. Wir geben unter diesen Umständen keine erheblichen Interessen auf, sondern wir verzichten nur auf ein Recht. Daß wir England für seine Rechte auf Samoa, die formell eben so begründet waren, wie unsre Rechte in irgend einer Weise entschädigen mußten, lag vom Standpunkt der praktischen Politik von vorneherein auf der Hand. Wir haben ihm deshalb auch die beiden Salomons-Inseln überlassen. Wir behalten aber unsere Hauptinsel Bougainville und die dieser vorgelagerte Insel Buka. Auf diesen beiden Inseln ist die Möglichkeit späterer Pflanzerthätigkeit gegeben. Auf Bougainville befinden sich schon einige deutsche Handelsniederlassungen; auf Buka existirt ein guter Hafen. Die von uns abgetretenen Inseln Choiseul und Isabel mit ihren Atollen sind überhaupt noch nicht erschlossen und die maritime Lage derselben ist wegen der sie umgebenden Korallenriffe keine besonders günstige, das Klima nicht gesund. Unser Hauptinteresse an diesen Inseln war, daß wir das Recht haben, dort Arbeiter anzuwerben. Dieses Recht haben wir uns auf Grund der mit England ausgetauschten Deklaration ausdrücklich gewahrt.

Was nun die Theilung der neutralen Zone bei Togo angeht, so war eine Ordnung der Verhältnisse absolut nothwendig geworden, wenn dort nicht ganz unhaltbare Zustände entstehen sollten. Wir überließen den westlichen Theil der neutralen Zone an England einschließlich des Handelsplatzes Salaga. Die Bedeutung von Salaga als Handelsplatz war in der letzten Zeit bedeutend zurückgegangen. Wir bekommen Yendi und Chakosi und behersrschen künftig die wichtige Handelsstraße die von Yendi nach Mangu führt. In dem Bericht der Hamburger Handelskammer von 1899 heißt es über diese Theilung der neutralen Zone: „Die Theilung des zwischen Togo und der Goldküste belegenen bisher neutralen Gebietes hat Sicherheit in die dortigen Verhältnisse gebracht, was werthvoller ist, als ein paar Quadratmeilen mehr oder weniger.“ Diesen Worten möchte ich mich anschließen und hinzufügen, daß wir denjenigen Theil der neutralen Zone erhalten haben, der sich für uns am besten eignet und wirthschaftlich die besten Aussichten bietet.

Was das Recht der Exterritorialität auf Zanzibarer Gebiet anlangt, so war dieses Recht thatsächlich eine Schale ohne Kern. Wir haben jedoch ausdrücklich ausgemacht, daß wir dieses Recht der Exterritorialität auf Zanzibar erst aufgeben, wenn die anderen Mächte, denen dasselbe Recht zusteht, auf ihr Recht verzichten. Endlich haben wir ein besonderes Abkommen mit England und Amerika getroffen, daß alle Schadenersatzansprüche, die erhoben werden können in Folge der Wirren des vorigen Jahres auf Samoa — die für Deutschland so praeter propter 400 000 Mark betragen — einem unparteiischen Schiedsgericht unterbreitet werden sollen. Dieses Schiedsgericht liegt zur Zeit dem amerikanischen Senate vor. Als Schiedsrichter ist der König von Schweden und Norwegen in Aussicht genommen. Ich glaube wohl, wir können uns der Erwartung hingeben, daß sein Schiedsspruch in einer Weise ausfallen wird, die den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. (Zustimmung.)

Wir erhalten also die Inseln Upolu und Savai zum freien Eigenthum. Der wirthschaftliche Werth dieser Inseln ist ein recht erheblicher. Seit Langem stehen dort deutsche Pflanzerthätigkeit und deutscher Handel in erster Linie. Der größere Theil der Inseln befindet sich in deutschem Besitz. Wir hoffen, daß der wirthschaftliche Werth der Inseln sich unter deutscher Herrschaft noch heben wird, zum Besten unserer dortigen Landsleute, die in langer und oft harter Arbeit die Stellung errungen haben, auf die wir uns stützen, um diese Inseln uns zu gewinnen, auch zum Besten der Eingeborenen, die wir mit fester und sicherer Hand, aber ohne unnöthige Härte, welche den Samoanern gegenüber auch nicht angebracht wäre, regieren müssen. Endlich ist auch der maritime Werth und die maritime Bedeutung dieser Inseln als Stützpunkt für unsern Schiffsverkehr und unsern Handel, nicht bloß mit Polynesien, sondern mit der ganzen Westküste von Amerika von hoher Bedeutung. Und dieser maritime Werth wird sich in absehbarer Zeit nach Fertigstellung der direkten Verbindung zwischen dem Stillen und Atlantischen Ocean voraussichtlich noch sehr erheblich steigern. Am höchsten stelle ich aber den Werth, welchen Samoa für das deutsche Empfinden hat und für das deutsche Selbstgefühl. Es ist ja möglich, daß der Affektionswerth, den wir Deutsche Samoa beimessen, größer ist, als der übrigens thatsächlich auch nicht geringe materielle Werth dieser Inseln. Es ist viel deutsches Blut auf Samoa geflossen und damit war die Erwerbung von Samoa für uns zu einer Frage des Ansehens geworden und zu einer Frage der nationalen Würde. Wir hoffen und wir glauben, daß die Erwerbung der Samoa-Inseln unseren kolonialen und wirthschaftlichen und politischen und maritimen Interessen zum Vortheil gereichen wird. Wir glauben aber auch, daß die von uns geschlossenen Verträge für uns vortheilhaft sind. Ich bin bei den Verhandlungen nicht dazu ausgegangen, die anderen Mächte hineinzulegen (Heiterkeit), das ist nicht meine Art — aber ich habe mich bemüht, dafür zu sorgen, daß wir auch nicht übers Ohr gehauen werden, und ich war bestrebt, namentlich für Abschluß der Verträge den richtigen Moment zu finden. Ich würde es mit besonderem Dank anerkennen, wenn dieses von uns abgeschlossene Abkommen, welches das Ergebniß langwieriger und schwieriger Verhandlungen ist, die Zustimmung dieses Hauses finden und man uns dadurch in die Lage setzen wollte, baldmöglichst zur Ratifikation dieses Abkommens zu schreiten und damit die beiden Abkommen endgiltig in Kraft treten zu lassen. (Beifall.)

Abg. Dr. **Hasse** (nl.): Die Verträge selbst werden uns nicht zur Genehmigung vorgelegt, sonden nur ein Gesetz, das die bisherigen Verträge aufhebt. Ich erkenne an, daß die Verträge unserem Interesse entsprechen. Aber es liegt doch eine gewisse Anomalie darin, daß man uns nur so minderwerthige Verträge vorlegt, auf die Mitwirkung bei den wichtigen Verträgen, wo es sich um Hoheitsrechte handelt, müssen wir verzichten. Man legt uns solche Verträge auch nur dann vor, wenn sie bereits abgeschlossen sind. Die Verträge sind schon im November geschlossen, die Amerikaner haben längst darüber debattirt, wir aber können erst jetzt darüber reden. Im Uebrigen glaube ich, daß die Verträge unseren Interessen entsprechen. Bedauerlich ist allerdings, daß wir die Inseln erst jetzt bekommen und daß wir solch hohen Preis dafür zahlen müssen. Bekanntlich hätten wir die Inseln schon vor 19 Jahren haben können, aber der Reichstag, der damals unter der Herrschaft von Bamberger stand, lehnte die Vorlage leider ab.

Der Kaufpreis, den wir für Samoa zahlen, ist zu hoch. Was die Engländer von den Samoainseln bekommen, genügt vollkommen, und es war meines Erachtens überflüssig, ihnen noch weitere Zugeständnisse zu machen. Unser Interesse an Samoa besteht nicht nur darin, daß dort deutsches Blut geflossen ist, sondern auch darin, daß wir dort die tiefsten Demüthigungen erlitten haben. Hoffentlich wird durch den Samoavertrag das Ansehen der Deutschen auf Samoa wieder hergestellt werden. Daß wir unsere Rechte in Zanzibar aufgegeben haben, halte ich für unbedenklich. Nachdem wir einmal den Zanzibarvertrag abgeschlossen haben, ist unser Interesse an Zanzibar nur unbedeutend. Ich begrüße es auch an sich, daß die neutrale Zone im nordwestlichen Hinterlande von Togo aufgetheilt worden ist. Ich muß aber bedauern, daß es nicht gelungen ist, für Deutschland einen größeren Theil dieses Hinterlandes zu gewinnen. Ebenso halte ich es für bedauerlich, daß uns auf den Inseln, die wir den Engländern und Amerikanern überlassen haben, nicht die Rechte der Meistbegünstigung zugestanden worden sind. Der Export aus unseren Schutzgebieten ist ja leider noch verhältnißmäßig jung. Es wird das Ziel unserer Handelspolitik sein, daß wir möglichst viel Rohstoffe aus unseren Schutzgebieten beziehen können, damit wir auf andere Länder weniger angewiesen sind. Was sollen wir nun mit den Samoanern machen? Wir müssen uns möglichst wenig in ihre inneren Verhältnisse einmischen. So weit es sich darum handelt, diese Leute zur europäischen Kultur zu führen, müssen wir dafür sorgen, daß die Formen dieser Kultur deutsche sind. Wir müssen deutsche Schulen dort einrichten oder deutsche Sprache lehren, deutsches Geld dort einführen. In der Verwaltung müssen wir möglichst wenig Juristen verwenden, sondern praktische Leute, an denen es ja in der Südsee nicht mangelt. Der Staatssekretar hat sich nicht darüber geäußert, ob die neuen Schulen dem Auswärtigen Amt oder dem Reichsmarineamt unterstellt werden sollen. Ich möchte dafür plaidiren, daß sie unter das Reichsmarine-Amt kommen, welches bei der Verwaltung von Kiautschou viel Verständniß gezeigt hat. Die Vorlage enthält nichts über die Entschädigung derer, die durch die Beschießung Samoas so schwer benachtheiligt worden sind. Ich hätte es für selbstverständlich gehalten, daß die, von denen die Beschießung ausgegangen ist, ohne Zögern die Entschädigung gezahlt hätten. Wozu ist da noch ein Schiedsgericht nöthig? Hoffentlich wird die Sache nicht dahin kommen, daß die Entschädigungslast auf Samoa abgewälzt wird.

Ich schließe mit dem Ausdruck der Freude darüber, daß nun endlich auf diesen Inseln, an denen unsere Ehre in so hohem Maße interessirt ist, ausschließlich die deutsche Fahne wehen wird.

Unterstaatssekretär **v. Richthofen**: In der nächsten Woche wird dem Reichstag ein Nachtragsetat für die Samoa-Inseln zugehen. Bei der Berathung dieses Etats werden wir ja über die Details der Verwaltung der Inseln reden. Was die Meistbegünstigung anlangt, so weise ich darauf hin, daß auf Grund des § 3 des Samoavertrages die Mächte sich gegenseitig die Rechte der Meistbegünstigung verkürzt haben.

Hiermit schließt die Diskussion.

Die Vorlage wird in erster Lesung und ohne Debatte auch in 2. Lesung angenommen.

Es folgt die Vorlesung folgender Interpellation von Czarlinski (Pole):

1) Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß der § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes immer häufiger eine Auslegung erfährt, welche die Rechtspflege gefährdet die Interessen vieler Reichsangehörigen schädigt und tiefe Erbitterung erregt?

2) Ist der Herr Reichskanzler bereit, zum Zwecke der Beseitigung dieser Mißstände eine Klarstellung der gesetzlichen Bestimmungen des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes herbeizuführen?

Staatssekretär Dr. **Nieberding** erklärt sich auf die Frage des Präsidenten bereit, die Interpellation im Namen des Reichskanzlers sofort zu beantworten.

Abg. **v. Czarlinski** (Pole): Wir haben diese hochwichtige Frage wiederholt im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht. Leider ist ein befriedigendes Resultat bisher nicht erzielt worden. Die Rechtsprechung muß unter den jetzigen Bestimmungen des preußischen Gerichtskostengesetzes nothwendig leiden. Die Anwendung dieser Bestimmungen hat zu brutalen Bestrafungen geführt.

Präsident **v. Ballestrem**: Der Ausdruck „brutale Bestrafung“ ist mit der parlamentarischen Ordnung nicht vereinbar. Ich bitte den Herrn Abgeordneten, die parlamentarische Ordnung inne zu halten.

Abg. **v. Czarlinski** (fortfahrend): Die Bestimmungen des preußischen Gerichtskostengesetzes enthalten eine Verletzung eines Reichsgesetzes. Nach dem § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes muß immer dann bei gerichtlichen Verhandlungen ein Dolmetscher zugezogen werden, wenn eine der Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig ist, d. h. sie nicht vollkommen beherrscht. Es widerspricht dem Sinne dieses Gesetzes, wenn man nun den Gebrauch dieser Erleichterung dadurch erschwert, daß man der betreffenden Partei die Kosten auferlegt, die der Dolmetscher verursacht.

Wenn man nicht Voreingenommenheit der Richter annehmen will, dann muß man nothwendiger Weise zu dem Schluß kommen, daß der § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine unklare und unhaltbare Fassung hat. Wie ist es mit der Heiligkeit des Eides verträglich, daß Zeugen gezwungen werden eine Sache zu beeiden, von der sie erklären, daß sie das gar nicht verstanden haben, was sie beschwören sollen? Unverständlich ist es mir, wie sich der Justizminister demgegenüber auf den Standpunkt stellen kann: Wenn die Polen die ihnen vom Staate gegebene Gelegenheit, die deutsche Sprache zu erlernen, nicht ausnutzen, so treffe die Regierung kein Vorwurf. Der Richter ist doch dazu da, die Wahrheit zu erforschen; er muß also mit den Menschen rechnen, wie sie sind, und nicht wie der Justizminister sie haben möchte. Redner belegt seine Beschwerden mit einer Anzahl von Beispielen und führt Fälle an, in denen Polen bestraft worden seien, weil sie sich vor Gericht nicht der deutschen Sprache bedient hätten. Bis 1876 hätten sich die Polen der Gleichberechtigung ihrer Sprache vor Gericht zu erfreuen gehabt. Dann sei es anders geworden, indem man nur die Zuziehung eines Dolmetschers angeordnet habe. Das sei ein Nothbehelf, und man müsse verlangen, daß wenigstens dieser in vollem Umfange und der Absicht des Gesetzgebers entsprechend angewandt werde.

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Beschwerden über die Auslegung des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, solange ich an der Spitze des Reichsjustizamts stehe, weder an den Reichskanzler noch an den Bundesrath gelangt. Dem Reichskanzler ist es nur bekannt, daß in einzelnen Gegenden Preußens mit zum Theil polnisch redender Bevölkerung bisweilen Klagen darüber erhoben sind, daß die Gerichte, von der Voraussetzung ausgehend, daß die zu vernehmende Persönlichkeit der deutschen Sprache mächtig sei, von der Zuziehung eines Dolmetschers abgesehen hätten. Dem Reichskanzler ist es andererseits aber auch bekannt, daß die preußische Justizverwaltung, so oft sich solche Beschwerden als begründet ergeben, abzuhelfen und der Wiederkehr ähnlicher Fälle vorzubeugen bemüht war. Ich weise auch darauf hin, daß in allen Fällen, wo sich eine Person durch eine gerichtliche Verfügung verletzt fühlt, ihr der Weg der Beschwerde an die höhere Instanz offen steht. Die vom Vorredner angeführten Fälle sind dem Reichskanzler unbekannt und entziehen sich seiner Beurtheilung. Ein objektives Urtheil läßt sich auch gar nicht fällen, wenn die Beleuchtung des einzelnen Falles nur von der einen Seite aus erfolgt ist. Die Erörterung der Frage der Gebühren für Zuziehung eines Dolmetschers entzieht sich meiner Kompetenz, denn die Regelung dieser Gebühren ist Sache der Landesgesetzgebung. Die Beantwortung der Frage, welche Schritte der Reichskanzler zur Beseitigung der vom Interpellanten angeführten Mißstände zu thun gedenke, ist eigentlich schon durch meine bisherigen Ausführungen gegeben. Es hat sich in den einzelnen Fällen nicht um eine mißverständliche Auffassung des Sinnes und der Tragweite des § 187 gehandelt, sondern Unzuträglichkeiten rührten regelmäßig nur her aus der irrthümlichen Beantwortung der Frage, ob die zu vernehmende Person der deutschen Sprache mächtig sei, oder nicht. Es handelte sich dabei also lediglich um eine Frage thatsächlicher Natur, nicht um eine Frage der Interpretation des Gesetzes. Die Bestimmung des § 187 ist nach der Ansicht des Reichskanzlers klar, unzweideutig und entspricht dem Bedürfniß. Aus diesem Grunde hat der Herr Reichskanzler keine Veranlassung, im Wege der Gesetzgebung eine Klarstellung der Bestimmung herbeizuführen.

Auf Antrag des Abg. **v. Cegielski** findet eine Besprechung der Interpellation statt.

Minister **Schönstedt**: Bereits im Herbste des vorigen Jahres erließ der Herr Interpellant in einem polnischen Blatte eine Aufforderung an alle diejenigen, welche sich durch die Verhängung von Strafen beschwert fühlten, auf die in Folge ihrer Erklärung, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, erkannt worden sei. Diese Bestrafungen sollten an der geeigneten Stelle zur Sprache gebracht werden. Nach dieser Aufforderung konnte ich darauf gefaßt sein, daß der Herr Abg. von Czarlinski mit einem Bündel von Beschwerden im preußischen Abgeordnetenhause erscheinen würde, um dort die Interessen seiner Mandanten zu vertreten. Das Abgeordnetenhaus würde der richtige Ort gewesen sein, wo diese Beschwerden eine sachliche Erörterung hätten finden können. Zu meiner Ueberraschung ist jedoch Herr von Czarlinsky bei der Berathung des Justizetats im preußischen Abgeordnetenhause gar nicht mit seinen Beschwerden hervorgetreten. Danach dürfte ich annehmen, daß die Klagen, die er heute vorbringen würde, sich doch nicht gegen Preußen richten würden. Ich glaubte zu dieser Annahme um so mehr berechtigt zu sein, als ich in der vorigen Woche dem Herrn Interpellanten den Wunsch aussprechen ließ, mir die einzelnen Beschwerdepunkte mitzutheilen, ohne darauf eine Antwort zu erhalten. Heute kommt nun der Abg. v. Czarlinski mit einer Reihe von Einzelbeschwerden, die mich unvorbereitet treffen, weil ich mich nicht informiren konnte. Die heutige Berathung kann deshalb nicht denjenigen sachlichen Erfolg haben, den sie eigentlich hätte haben sollen. Die Berathung mag sich ja zu agitatorischer Ausbeutung eignen. (Große Unruhe bei den Polen und im Centrum.) — Ich spreche rein objektiv. (Lachen im Centrum und bei den Polen.) Vielleicht mag die heutige Berathung geeignet sein zu agitatorischer Ausbeutung, aber eine sachlich erschöpfende Verhandlung kann nicht wohl stattfinden.

Herr v. Czarlinski hat angeknüpft an den § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diesem vorauf geht § 186, in welchem es heißt: „Die Gerichtssprache ist die deutsche.“ Einen Ausnahmefall behandelt der § 187, der bestimmt, daß ein Dolmetscher zuziehen ist, wenn eine der an der Verhandlung betheiligten Personen der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Es ist außer Zweifel und auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, daß die Frage, ob jemand der deutschen Sprache mächtig sei, durch das Gericht zu beantworten ist, daß nicht etwa eine einfache Erklärung einer Person für das Gericht bindend sei. Nun ist ja zuzugeben, daß die Entscheidung dieser Frage nicht immer klar gegeben ist und daß in solchen Fällen Fehlgriffe vorkommen können. Die Justizverwaltung wird, wenn so etwas vorkommt, alles thun, was sie thun kann, um die Richter

zu einer objektiven Prüfung der Frage zu bestimmen. Daneben steht aber doch denjenigen Personen, welche glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei, der Beschwerdeweg an das Oberverwaltungsgericht offen, ein Recht, von dem — ich möchte sagen: zu meinem Bedauern — nur außerordentlich selten Gebrauch gemacht wird. Ich glaube, der Herr Interpellant hätte besser seinen Einfluß in der Richtung geltend gemacht, daß er den Leuten bei der Erhebung von Beschwerden behilflich gewesen wäre. Dann würde er in einzelnen Fällen wenigstens Erfolg gehabt haben. Ich glaube aber nicht, daß die Fälle, die der Herr Interpellant heute angeführt hat, nun die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung als geboten erscheinen lassen. (Redner geht auf einzelne dieser Fälle näher ein und legt dar, daß die Gerichte in diesen Fällen korrekt gehandelt haben.) Der § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist seiner Zeit Gegenstand ernster Verhandlungen gewesen. Die verbündeten Regierungen, speziell die preußische, haben ihn damals acceptirt in der Erwartung, daß es gelingen werde, im Wege der Landesgesetzgebung diejenigen Mittel zu finden, die einen gewissen Schutz gegen den Mißbrauch der Bestimmung gewähren. Sie haben dieses Mittel gefunden in einer Bestimmung des Gebührengesetzes, wonach auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Erhöhung der Gebühren dann eintreten soll, wenn ein Dolmetscher zugezogen wird. Diese Bestimmung ist als rigoros bezeichnet worden. Ich glaube kaum, daß dieser Ausdruck berechtigt ist, deshalb nicht, weil sie nur insoweit neu ist, als es sich um gerichtliche Verhandlungen handelt, während bei Verhandlungen vor einem Notar schon früher eine Zuschlagsgebühr erhoben wurde, wenn ein Dolmetscher zugezogen werden mußte. Da wir den Grundsatz haben, hier möglichst eine Gleichstellung herbeizuführen, so war die Bestimmung des Gebührengesetzes von selbst gegeben. Einen besonderen Anlaß dazu gab allerdings auch die Gefahr eines Mißbrauchs des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die Bestimmung hat auch, als sie im preußischen Abgeordnetenhause berathen wurde, keinen Widerspruch gefunden. (Widerspruch bei den Polen.) Nun, ich erinnere mich nicht ganz genau mehr; jedenfalls hat die überwiegende Mehrheit des Abgeordnetenhauses der Bestimmung zugestimmt, wie ich glaube, mit vollem Recht.

Abg. **v. Dziembowski** (Pole) bemerkt, daß ein Richter nur die objektive Wahrheit, ohne jedes andre Interesse festzustellen habe, wenn er nach anderen Gesichtspunkten urtheile, verletze er seine Pflicht. Der Minister wird keine einzige polnische Zeitung namhaft machen können, die die Bevölkerung aufgefordert hat, die Kenntniß der deutschen Sprache abzuleugnen. Die Gerichte urtheilen sehr hart, in jedem solchem Falle ist auf das Strafmaximum erkannt worden. Meist handelt es sich um arme Leute, die kein Geld haben, um zum Anwalt zu gehen und Beschwerde einzulegen. Da ist es denn kein Wunder, daß sie sagen: Gott bewahre mich vor den Gerichten! An der Wandlung der Rechtsprechung ist hauptsächlich der preußische Justizminister Schuld durch seine Rede im Abgeordnetenhause. Es hat sich da die praesumptio factu gebildet, daß Jeder, der in der preußischen Schule oder beim Militär gewesen ist, der deutschen Sprache mächtig sein muß. In der Praxis sieht die Sache ganz anders aus. So mußte in einer Klagesache eines Lehrers gegen einen polnischen Redakteur, der Richter mit sämmtlichen Kindern, die als Zeugen vernommen wurden, unter Hinzuziehung eines Dolmetschers verhandeln, das Verhandlungsprotokoll steht dem Minister zu Diensten. Besonders bei der streitigen Gerichtsbarkeit stehen hohe Güter auf dem Spiele, hier darf niemals der Glaube im Volke erweckt werden, daß die Justiz im Dienste der Politik steht. Sonst kommt es zu der Ueberzeugung, daß es heute keine gerechten Richter mehr giebt.

Abg. **Bassermann** (nl.): Daß es nothwendig ist, daß die Justiz nicht im Dienst der Politik steht, erkennen auch wir vollkommen an. Wenn es der Vorredner jedoch so darstellt, als ob es jetzt keine unparteiischen Richter mehr giebt, so muß ich diesen Vorwurf energisch zurückweisen. Dagegen erkennen wir die Zuständigkeit des Reichstags derartige Gegenstände zu besprechen vollkommen an. Der Reichstag hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, daß das ganze Gebiet der Reichsgesetze und der Auslegung dieser Gesetze in den Bereich seiner Berathungen gezogen werden müßte. Aus dem Verlaufe der Interpellation habe ich den Eindruck gewonnen, daß ein Bedürfniß zur Aenderung der Bestimmungen nicht vorliegt. Denn selbst die Interpellanten haben zugegeben, daß, soweit rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, das Oberlandesgericht in Posen auf eingereichte Beschwerden Remedur hat eintreten lassen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist die Gerichtssprache die deutsche, Dolmetscher sind nur dann heranzuziehen, wenn die Personen, gegen die verhandelt wird, der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Selbstverständlich kann aber die Handhabung dieser Bestimmung in jedem einzelnen Falle nur in das Ermessen des Richters gelegt werden. Wir müssen von der Unparteilichkeit des Richters erwarten, daß er treu seinem Eide und seiner Dienstpflicht, auch hier nur nach Recht und Gerechtigkeit urtheilt. Er darf es nicht dulden, daß ihm eine Nase gedreht wird, aber auf der andern Seite müssen wir auch dringend wünschen, daß nicht Leute veranlaßt werden sollen, Deutsch zu sprechen, die es absolut nicht können. Es kann ja mal vorkommen, daß die Strafen zu hoch sind, aber hiergegen steht ja der Beschwerdeweg offen. Und wenn gegen ein und denselben Richter drei- oder viermal Beschwerden eingelaufen sind und die oberen Instanzen gegen ihn entschieden haben, so wird er auch wohl zu einer anderen Auffassung kommen. Keinesfalls aber kann es nur darauf ankommen, daß jemand erklärt: „Ich bin der deutschen Sprache nicht mächtig.“ Es würde zu ungeheuerlichen Konsequenzen führen. Der Richter könnte oft genarrt werden, wenn er dies ohne Weiteres glauben sollte.

Der Abg. von Czarlinski hat, um das Material zu dieser Interpellation zu gewinnen, eine öffentliche Aufforderung erlassen, ihm alle solche Beschwerden mitzutheilen. Naturgemäß sind darauf eine Reihe von Briefen eingelaufen, von denen man nicht weiß, ob ihre Beschwerden auch richtig sind. Es wäre für die ganze Verhandlung heute förderlicher gewesen, wenn die preußische Justizverwaltung vorher verständigt worden wäre. Dann wäre sie in der Lage, die Richtigkeit der Beschwerden zu prüfen. Jetzt aber sind wir gar nicht in der Lage, das Material zu kritisiren, da nicht geprüft worden ist, ob es sich um aktenmäßige Vorgänge handelt oder nicht. (Beifall.)

Abg. **Roeren** (Ctr.): Es hat mich gewundert, daß der Staatssekretär und der Justizminister die Kompetenz des Reichstages bestritten haben, das Kostenfestsetzungsverfahren in Sachen von Zuziehung von Dolmetschern einer Kritik zu unterziehen. Es ist richtig, daß die Regelung der Kosten der Landesgesetzgebung unterliegt, aber es ist das Recht und sogar die Pflicht des Reichstages zu prüfen, ob diese Regelung dem Inhalt und Geiste der Reichsgesetzgebung entspricht und wenn das nicht der Fall ist, auf eine richtige Anwendung der reichsrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. Diesen Standpunkt haben wir nicht nur gegenüber der einzelstaatlichen Gesetzgebung bisher eingenommen, sondern sogar gegenüber richterlichen Entscheidungen, und der Staatssekretär selbst hat solche Fragen als diskutabel in diesem Hause anerkannt. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des neuen preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechen weder dem § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes noch auch dem § 179 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Wir haben trotz des Widerspruchs des Justizministers in diesen Paragraphen die Verpflichtung des Richters aufgenommen, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Da darf man nicht auf Umwegen eine Strafe für die Zuziehung des Dolmetschers einführen; denn einen anderen Charakter hat die Gebühr nicht. Es wird dadurch politischer Parteifanatismus in den Gerichtssaal hineingetragen (sehr richtig! im Centrum und bei den Polen), und ich meine, jedes politische Parteigetriebe müßte der Rechtsprechung fern bleiben. Wenn man bedenkt, wie schwer es schon für unsere Landbewohner ist, sich hochdeutsch vor Gericht auszudrücken, wie können Sie es da von einem Polen verlangen, daß er in deutscher Sprache vor Gericht seine Aussagen machen soll? Wenn man solche Leute wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache wegen Ungebühr bestraft, so ist das ein rigoroses Verfahren, das keine Billigung verdient. Das ist die Vergewaltigung eines Rechts, sich der Muttersprache zu bedienen, eines Rechts, das allen Menschen und darum auch den Polen zusteht. (Beifall im Centrum und bei den Polen.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Die Behauptung des Vorredners, ich bestritt dem Reichstage das Recht, die Landesgesetze nach der Richtung hin zu prüfen, ob sie Verletzung der Reichsgesetze enthalten, ist eine ganz ungeheuerliche Unterstellung. Dieses Recht steht ganz selbstverständlich dem Reichstage wie der Regierung zu, und ich habe es nie bestritten. Mit dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und mit dem preußischen Gerichtskostengesetz hat aber die Interpellation gar nichts zu thun, und wenn wir uns im Rahmen derselben bewegen wollen, so werden alle Ausführungen des Abg. Roeren hinfällig. Ich bestreite auch ganz entschieden, daß das preußische Gerichtskostengesetz und das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch stehen. Das preußische Ausführungsgesetz hat den Zweck gewissen Mißständen einen Riegel vorzuschieben, und dazu hat die Landesgesetzgebung entschieden das Recht, wenn sie auch nicht der normalen Anwendung eines Reichsgesetzes entgegentreten kann. Wenn der Vorredner im Brustton der Ueberzeugung von Fanatismus gesprochen hat, der in die Gerichtssäle hineingetragen werde, so verstehe ich wiederum nicht, was das mit dieser Frage zu thun hat; ich bin sicherlich ebenso wie er von der Nothwendigkeit überzeugt, daß jeder Parteifanatismus von der Rechtsprechung auszuschließen ist.

Abg. **Wolty** (Pole) bestätigt, daß solche Fälle, wie sie der Abg. v. Czarlinski geschildert habe, häufig vorkommen. Oft werde auch ein Pole vom Richter gefragt, ob er der deutschen Sprache mächtig sei. Er antworte mit „Ja“ und nachher stelle sich das Gegentheil heraus. Ueberhaupt dürfe die polnische Sprache nicht als fremde, sondern als Landes- und Muttersprache behandelt werden. Das jetzige System müsse unwillkürlich zu Ungerechtigkeiten führen.

Minister Dr. **Schönstedt**: Nach den Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten in den betheiligten Bezirken haben früher verhältnißmäßig wenig Leute vor Gericht erklärt, daß sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. In der letzten Zeit sind die Fälle häufiger vorgekommen, was wohl auf eine planmäßige Agitation zurückzuführen ist. So leugnen zum Beispiel Zeugen, die eben aus der Schule gekommen sind, oder drei Jahre gedient haben, die Kenntniß der deutschen Sprache. Es liegen Fälle vor, wo polnische Zeugen erklärt haben, die Weigerung eines mit ihnen erschienenen polnischen Jungen deutsch zu sprechen, beruhen auf Verstellung. In einem Falle hat ein Dienstmädchen die Kenntniß der deutschen Sprache geleugnet, während ihre anwesende Dienstherrschaft erklärte, es habe während der ganzen Zeit nur deutsch gesprochen. Mit einer Erweiterung des Begriffes des groben Unfugs wäre solchen Mißständen nicht abzuhelfen; ich würde es bedauern, wenn man dazu übergehen würde. Ueber die Frage, ob der Reichstag das Recht hat, zu prüfen, ob die Landesgesetze richtig gehandhabt werden, kann ich mich nur dem anschließen, was der Herr Staatssekretär gesagt hat. Zweifellos ist der Reichstag dazu berechtigt; was ich bestreite, ist nur, daß hier ein Verstoß gegen ein Landesgesetz vorliegt.

Abg. Graf **Stolberg-Wernigerode** (kons.): Es giebt natürlich Handhaben genug, um jede Frage, die eigentlich zur Kompetenz des preußischen Landtages gehört, hier zur Sprache zu bringen. Ich stimme vollkommen dem Abgeordneten Bassermann zu und komme wieder zu dem Schluß, daß eine Aenderung des § 187 unnöthig ist. Die Verhältnisse in den polnischen Provinzen sind mir sehr gut bekannt, auch die polnischen Arbeiter kenne ich sehr genau, sie haben ein großes Sprachtalent. Wenn die Arbeiter etwas vom Arbeitgeber wollen, sprechen sie sehr gut deutsch, wenn aber der Arbeitsgeber etwas von ihnen will, so sind sie der deutschen Sprache nicht mächtig.

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Zweifellos muß bei jedem, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Dollmetscher zugezogen werden. Die Erhebung der Dolmetschergebühr von dem Vernommenen ist nichts weiter als ein Strafmittel, um jemanden am Gebrauche eines Rechts zu hindern, das die Gesetzgebung ihm ausdrücklich einräumt. Deutsch zu verstehen und seine Gedanken in deutscher Sprache auszudrücken, das ist ein himmelweiter Unterschied. Ich erinnere Sie nur daran, wie ein verehrtes Mitglied dieses Hauses, das auch deutsch versteht, sich doch dieser Tage veranlaßt sah, seine Rede hier zu verlesen, weil es des freien Gebrauchs der deutschen Sprache nicht mächtig genug war. Dazu ist gerade das Juristendeutsch derart, daß es selbst ein Deutscher oft genug kaum verstehen kann. Im Interesse der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Verhütung von Meineiden und nicht in letzter Linie im Interesse des Ansehens der deutschen Rechtspflege müssen wir es verlangen, daß den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit seitens der Landesgesetzgebung und seitens der Gerichtspraxis in vollem Umfange entsprochen wird. (Beifall bei den Polen, den Sozialdemokraten und im Centrum.)

Minister **Schönstedt**: Die Vorwürfe des Abg. Stadthagen sind deshalb hinfällig, weil er eine Vermengung von Bestimmungen über die streitige Gerichtsbarkeit mit solchen über die freiwillige Gerichtsbarkeit vornimmt und daraus unhaltbare Schlüsse zieht.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. Roeren, des Staatssekretärs Dr. Nieberding und des Abg. v. Dziembowski schließt die Besprechung der Interpellation.

Auf Antrag des Abg. Bassermann vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung: Dienstag 1 Uhr: Dritte Lesung des Samoavertrags. Kolonialetat.

Schluß 5½ Uhr.

Illustrirte Welt

Jährlich erscheinen 28 Hefte.

Preis pro Heft nur 30 Pfennig.

Illustrirte Welt

Romane — Novellen — Erzählungen — Humoresken — Zahlreiche allgemein verständlich geschriebene Artikel aus allen Wissensgebieten — Farbig illustrirte Aufsätze — Eine Fülle ein- und zweiseitiger Illustrationen — Farbige Kunstbeilagen.

= Eine echt deutsche = = Familien-Zeitschrift. =

Das erste Heft ist durch jede Buchhandlung zur Ansicht zu erhalten.

= Abonnements = in allen Sortiments- und Kolportage-Buchhandlungen, sowie bei allen Postanstalten.

Vernickelung

neuer und alter Gegenstände liefert in feinster Ausführung 470.20.8

Fischer & Kiefer,

Syphon- u. Kohlensäure-Apparatefbk.

Karlsruhe, Wilhelmstr. 57.

Filiale der Dresdner Bank in Mannheim.

Niederlassungen der Dresdner Bank:
Dresden, Berlin, London, Hamburg, Bremen, Hannover, Nürnberg, Fürth, Bückeburg, Detmold, Chemnitz.

Aktienkapital: 130 Millionen Mark. Reserven: 34 Millionen Mark.

Eröffnung von **laufenden Rechnungen** mit und ohne Creditgewährung, sowie von **provisionsfreien Check-Conten.**

Annahme von **verzinslichen Baareinlagen**, und von offenen und geschlossenen **Depôts.**

An- und Verkauf von Werthpapieren, fremden Banknoten und Geldsorten; Einlösung von **Coupons**, Dividendenscheinen und verloosten Effecten.

Baar-Vorschüsse auf Werthpapiere; **Discontirung** und Einzug von Wechseln, Checks etc.

Ausführung von **Börsen-Aufträgen** an allen Börsen des In- und Auslandes, insbesondere in Frankfurt a. M., Berlin und London, bei letzteren Plätzen **durch unsere eigenen Niederlassungen.**

Vermiethung von Tresorfächern (Safes) unter Selbstverschluss der Miether in feuerfestem Gewölbe.

Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren und **Versicherung** verloosbarer Effecten **gegen Coursverlust** bei unserer eigenen Versicherungsabtheilung; Ausstellung von **Checks, Tratten** und **Creditbriefen** auf die Verkehrsplätze in allen Welttheilen. Einräumung von überseeischen Rembourscrediten auf London etc. 128.26.18

Wichtig für Kapitalisten!
Hochlohnende neue Industrie.

Deutsche Kunstsandsteinwerke Patent Kleber Actien-Gesellschaft, Berlin, Friedrichstrasse 138.

Vergiebt Licenzen und installiert Fabriken zur Herstellung von 116.12.6

Ziegelsteinen aus Sand.

Jahresproduktion von 2 bis 100 Millionen Steinen.
Besser und billiger als Steine aus Lehm und Thon.
Patente in allen Staaten. D. R. P. 103777.
Man verlange Prospekte.

Nahrungsmittel-Import-Haus
W. Lünemann & Co.,

Herzogenrath (Rheinl.)		Sittard (Holland).
Ia. hies. ger.	**Rundschnitt, Hinter-Schinken,** à Mk.	1.— pr. Pfd.
Ia. „ „	**Rollschinken** „ „	1.15 „ „
Ia. „ „	**Bauernmettwurst** „ „	0.80 „ „
Ia. „ „	**Plockwurst** „ „	1.00 „ „
Ia. „ „	**mageren Speck** „ „	0.60 „ „

Versand gegen Nachnahme, jedoch 712.—2

Nicht gut: Geld zurück.

Lieferung ab Herzogenrath in Post- und Bahn-Kolli.

Bau-Artikel-Fabrik A. Siebel, Düsseldorf

A. Siebel's Patent-Asphalt-

376.10.7

Im Centrum der Stadt Karlsruhe
sind große
Geschäftslokalitäten,
Laden, Kontor, Magazine 2c. mit Gesammtflächenmaaß von 400 qm per 1. Juli preiswerth zu vermiethen. Kostenlose Auskunft ertheilt das Liegenschaftsbureau von 517.6.5

E. Creuzbauer,
Karlsruhe.
Friedenstraße 13 Telefon 432.

Benson-Pflaster
Altbewährtes perforirt. amerikan. Pflaster gegen Rheumatismus u. dgl.
Vorräthig in den meisten Apotheken.
Preis 1 Mark
Bestandtheile: Weihrauch 800 G. Burgunder Harz 100 G., Wachs 15 G. Para India Rubber 150 G., Extr. Witch Hazel 15 G., Capsicl 200 G., Scopol. carniolic. 50 G.

63.22.16

Teilhaber.

Zur Vergrößerung eines gut gehenden Geschäftes wird ein junger Mann mit Kapital als aktiver Teilhaber gesucht.
Gefl. Offerten an die Expedition ds. Bl. erbeten unter Nr. 846 2.1

Möbel.

Großes Lager in sämtlichen Polster- und Kastenmöbeln, Tische, Stühle, Spiegel, Bettfedern, Roßhaar zu den niedrigsten Preisen. Kompl. Aussteuern und ganze Zimmereinrichtungen werden noch besonders berücksichtigt. 471.52.4

Lud. Seiter,
Möbel- und Tapeziergeschäft, Waldstraße 7.

Eine halbe Million Mark
im glücklichsten Fall ist der I. Hauptgewinn, jedenfalls aber kommen Gewinne in bar von **M. 30 000.—, M. 200 000.—, M. 100 000.—** u. s. w. zur Auszahlung in der letzten Aachener Dombau- u. Krönungshaus Geldlotterie vom 8.—10. März 1900. Lose 1/1 à M. 10.—, 1/2 à M. 5.—, 1/4 à M. 2.50. 849.5.1
Porto und Liste 20 Pfg. offeriert
Carl Götz,
Lose- und Bankgeschäft,
Karlsruhe i. B., Hebelstr. 11/15.

BERLITZ SCHOOL
Kaiserstr. 161, 3 Treppen, Eingang Ritterstr.
Sprachlehr-Institut
für Erwachsene.
FRANZÖSISCH, ENGLISCH, ITALIENISCH, RUSSISCH etc.
Nur Lehrer der betreffenden Nationalität.
Rade an 100 Zweigschulen. In den Berlitzschulen hört, spricht und schreibt der Schüler, selbst der Anfänger, nur die zu erlernende Sprache. Prospekte gratis. Einzel- u. Klassenunterricht, für Herren u. Damen, am Tage und abends.
211 Eintritt jederzeit. 52
Prospekte gratis und franko.

Wer Interesse für die Börse hat, lese die 711.—1
„Berliner Börsen-Kritik“.
Probenummern **gratis** u. **franko.**
Verlag und Expedition:
Berlin W., Leipzigerstrasse 101/102.